



**Willkommen**  
in Sachsen-Anhalt



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Pos

Landesverwaltungsamt  
Referat Kommunalaufsicht, kommunale  
Wirtschaft und Finanzen  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle (Saale)

**Umgang mit Kassenkrediten zur Vorfinanzierung von Auszahlungen  
für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden**

14. April 2015

Zeichen:  
32.31-10401

Die Aufnahme von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern obliegt nach § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach § 2 Satz 1 AufnG im Rahmen des Finanzausgleiches gedeckt.

Ihre Nachricht:

vom

Das Land stellt die hierfür erforderlichen Mittel im Rahmen der Auftragskostenpauschale nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung. Zur Milderung der finanziellen Mehrbelastungen bei der Aufnahme von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern erhalten die Aufnahmekommunen in diesem und im nächsten Jahr gem. § 4a FAG über die Auftragskostenpauschale hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 23 Mio. Euro. Zum 10. Februar 2015 wurde davon eine erste Rate in Höhe von 11,5 Mio. Euro an die Aufnahmekommunen ausgezahlt.

Zu den Mitteln des FAG stehen aus Bundesmitteln im Einzelplan 03 des Ministeriums für Inneres und Sport für 2015 und 2016 jeweils weitere 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Aufgrund der zum Jahresanfang weiter angestiegenen Zugangszahlen von Asylsuchenden hat das Ministerium für Inneres und Sport im 1. Quartal 2015 durch Erlass vom 19. März 2015 die Auszahlung eines ersten Teilbetrags der Bundesmittel in Höhe von 6,5 Mio Euro veranlasst.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

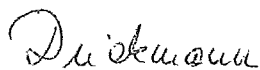
Sollte es vor Bereitstellung der weiteren Mittel zu Zahlungsengpässen infolge der Vorfinanzierung von Auszahlungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in den betreffenden Kommunen kommen, die eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens erforderlich machen, ist dies kommunalaufsichtlich zu dulden und im Fall einer genehmigungspflichtigen Liquiditätskredithöhe kommunalaufsichtlich zu genehmigen.

Die Nutzung von Liquiditätskrediten zur Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen ist deren eigentliche Zweckbestimmung (Ziffer 2.1. des Runderlasses des MI von 23.02.2015 – 32/35-10401 zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Nach Bereitstellung der Mittel ist der Kassenkreditrahmen wieder auf den Ausgangsbetrag zurückzuführen.

Ich bitte, auch die Aufnahmekommunen von dieser Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



Dieckmann